

Stadt Monschau

Die Bürgermeisterin

- Fachbereich I.3 / Wirtschaft -



Monschau, den 15.11.2016
Herr Schmitz
Akz: FB I.3

Beschlussvorlage

öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Wirtschaftsausschuss	25.10.2016	3.1
Rat	29.11.2016	13

ISG- Monschau:

hier: Entsendung zweier Vertreter in das Entscheidungsgremium über den Verfügungs fonds

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Monschau beschließt auf Grundlage der Förderziff. 14 der Richtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes NRW die städtische Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds in der Monschauer Altstadt und stimmt der Geschäftsordnung für das Entscheidungsgremium zum Verfügungsfonds zu.

Er bestimmt folgende Vertreter der Stadt Monschau für das Entscheidungsgremium über den Verfügungsfonds:

1. Herrn/Frau . vertreten durch Herrn/Frau

2. Herrn/Frau _____ vertreten durch Herrn/Frau _____

Beratungsergebnis:

A. Sachverhalt:

Ein Bestandteil des Städtebauförderprojekts „ISG Altstadt Monschau“ ist der sogenannte Verfügungsfonds. Dabei wirken sowohl die öffentlichen als auch privaten Akteure mit und werden unmittelbar in die städtebauliche Entwicklung der Altstadt einbezogen. Finanziert werden können dabei z.B. Ausgaben für kleinere Investitionen und Materialkosten sowie Zuschüsse für die Öffentlichkeitsarbeit. Es werden zu 50 % Mittel aus der öffentlichen Hand (25 % Städtebauförderung, 25 % städtischer Anteil) und 50 % von privaten Akteuren zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Über die Vergabe der Gelder entscheidet ein Entscheidungsgremium, bestehend aus öffentlichen und privaten Akteuren, welches über die eingegangenen Projektanträge berät. Für die Monschauer Altstadt könnten damit kleinere Maßnahmen und Projekte finanziert werden, wie z.B.:

- Revitalisierungsmaßnahmen für Wohnen und Gewerbe
- Leerstandsmanagement
- Serviceeinrichtungen für Gäste und Kunden
- Grün- und Blumengestaltungen u.ä.

Aktivierung der Mitwirkenden:

Seit Herbst 2015 wurden zahlreiche Gespräche zwischen Stadt Monschau, dem Projektmanagement und interessierten Akteuren aus der Altstadt geführt. Zielsetzung war es, in Einzelgesprächen Ideen und Maßnahmen zu eruieren, die aus Sicht der Akteure für die Stärkung und Weiterentwicklung der Altstadt Monschau als Versorgungszentrum und touristischer Magnet zielführend sind. Dabei wurden die persönlichen Ziele und Interessenslagen der Einzelnen, deren aktuelles Engagement und deren Mitwirkungsbereitschaft bei der Aktivierung der Altstadt abgefragt.

Im Februar 2016 fand eine umfassende Informationsveranstaltung statt, zu der Geschäftsleute, Eigentümer, Gewerbetreibende usw. eingeladen wurden, die für die Stärkung des Standortes Altstadt Monschau von Bedeutung sein könnten. Hintergrund dieser Veranstaltung war es, die Ziele und Planungen der Stadt Monschau vorzustellen und gemeinsam zu überlegen, wie es gelingt, in den kommenden Jahren die Attraktivität der Altstadt für die Bürger wie auch Besucher zu verbessern. In Folge wurde die ISG am 24. August 2016 nach insgesamt drei Vorbereitungstreffen gegründet. Derzeit besteht die ISG aus 14 Gründungsmitgliedern.

Konkretisierung des Verfügungsfonds:

Im Herbst 2016 wurden im Rahmen der Treffen der ISG am 19. Oktober die Ziele, Inhalte und die Abwicklung des Verfügungsfonds konkretisiert. Dazu wurde mit Unterstützung des Projektmanagements eine Richtlinie und eine Geschäftsordnung für das Entscheidungsgremium erarbeitet. Die Richtlinie gibt die Fördergrundsätze, Förderregularien und das Verfahren zur Abwicklung vor. In der Geschäftsordnung werden die Aufgaben und Pflichten sowie u.a. die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums dargestellt. Hiernach sind gemäß §2 Abs. 2 der Geschäftsordnung zwei Vertreter der Stadt Monschau aus Verwaltung oder Rat zu benennen.

B. Rechtslage

Unbeschadet der dem Rat und seinen Ausschüssen zustehenden Entscheidungsbefugnisse ist die Bürgermeisterin nach § 63 Abs. 1 Satz 1 GO NRW die gesetzliche Vertreterin der Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Für die Vertretung der Stadt in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gelten gem. Abs. 2 die Vorschriften des § 113 GO NRW, Abs. 4:

„(4) Ist der Gemeinde das Recht eingeräumt worden, Mitglieder des Vorstandes oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen, entscheidet der Rat.“

Entsandt werden können Mitarbeiter der Verwaltung und / oder des Rates.

Nach § 50 Abs. 2 GO NRW werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen (...). Die Bürgermeisterin ist stimmberechtigt.

C. Finanzielle Auswirkungen:

Durch diesen Beschluss unmittelbar: Keine. Im Haushaltsentwurf 2017 sind für den Verfügungsfonds anteilig Ausgaben in Höhe von 15.000 EUR vorgesehen. Davon trägt das Land NRW aus Städtebaufördermitteln 80%, somit 12.000 EUR. Der Eigenanteil der Stadt Monschau beträgt 20%, somit 3.000 EUR.



(Ritter)



Anlagen

- Richtlinie der Stadt Monschau zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds in der Monschauer Altstadt
- Geschäftsordnung für das Entscheidungsgremium zum Verfügungsfonds der Monschauer Altstadt

Richtlinie der Stadt Monschau zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfü- gungsfonds in der Monschauer Altstadt

Auf Grundlage der Förderziffer 14 der Förderrichtlinien Stadtterneuerung 2008 des Landes NRW richtet die Stadt Monschau innerhalb des Stadtterneuerungsgebiets Altstadt Monschau einen „Verfügungsfonds“ zur Aufwertung und Attraktivierung der Monschauer Altstadt ein.

1. Fördergrundsätze

- Im Stadtterneuerungsgebiet Altstadt Monschau sollen mit Zuwendungen des Bundes, des Landes, der Stadt Monschau (50 %) und zu gleichen Teilen aus privaten Mitteln (50 %) öffentlichkeitswirksame Maßnahmen im Rahmen eines Verfügungsfonds finanziell gefördert werden. Die Stadt Monschau verfolgt dabei im Wesentlichen folgende Ziele:
- Belebung und Stärkung der Altstadt
 - Sicherung des Stadtbilds und der denkmalgeschützten Bausubstanz
 - Aufwertung des Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsstandorts
 - Qualitätssicherung und Aufwertung von Wohn- und Arbeitsumfeld
 - Schaffung von Identität und Imagebildung
 - Stärkung der Stadtteilkultur
 - Belebung durch Veranstaltungen/Aktionen
 - Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzmittel

2. Fördervoraussetzungen

Die Maßnahme soll den in Punkt 1 genannten Zielen sowie den Zielen des Städtebauliches Entwicklungskonzepts für die historische Altstadt von Monschau 2014-2018 (Fassung Stand 2013) und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.

Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen müssen vorliegen.

Sämtliche Maßnahmen werden mit dem vor der Eintragung in das Vereinsregister stehenden Verein ISG Monschau – Zukunft mit Geschichte und der Stadt Monschau abgestimmt. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemeinen gesetzlichen – insbesondere auch die vergabe-, abgabe-, arbeits-, und sozialrechtlichen – Bestimmungen zu beachten.

3. Förderfähige Maßnahmen (Fördergegenstände)

Es sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für das Stadtterneuerungsgebiet haben und den unter Nr. 1 genannten Zielen dienen.

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Stadtterneuerungsgebiet eingesetzt werden. Der Eigenanteil der Privaten in Höhe von 50% der Gesamtmittel des Projekts, kann auch für konsumtive (nichtinvestive) Maßnahmen eingesetzt werden.

3.1 Beispiele für Investitionsvorbereitende Maßnahmen

- Umnutzungskonzepte für Leerstandsobjekte
- Beratung von Immobilien Eigentümern
- Gestaltungsläden, z.B. für Schaufenster Wettbewerbe

3.2 Beispiele investive Maßnahmen im öffentlichen Raum

- Punktuelle Straßenumbegestaltung
- Begrünung
- Ergänzung des Stadtmobilars
- Beleuchtungselemente in Ergänzung zur Funktionsbeleuchtung
- Beschilderungs-, Informations-, und Leitsysteme

3.3 Beispiele für nicht-investive Maßnahmen

- Aufbau Immobiliendatenbank
- Durchführung Ladenflächenmanagement
- Informationsbroschüren für Eigentümer und Investoren
- Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen
- Runde Tische und Arbeitsgruppen

4. Förderfähige Kosten

Förderfähige Kostenarten sind:

- Investitions- und Sachkosten
- Bruttohonorarkosten

5. Kriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

Die Maßnahme ...

- muss innerhalb des Stadtterneuerungsgebiets Altstadt Monschau Altstadt liegen, bzw. dort durchgeführt werden.
- fördert das Image und die Identifikation der Monschauer Altstadt.
- wirkt sich positiv auf das Stadtbild innerhalb des Stadtterneuerungsgebiets Altstadt Monschau aus
- muss einen inhaltlichen Bezug zum Altstadтgebiet im Sinne der Stabilisierung, Stärkung, Erneuerung und Verbesserung haben.

Geschäftsordnung für das Entscheidungsgremium zum Verfügungsfonds der Monschauer Altstadt

§ 3 Organisation und Ablauf

- Der Vorsitzende und gleichzeitig Sprecher des Entscheidungsgremiums wird vom Entscheidungsgremium für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Der Vorsitzende lädt das Entscheidungsgremium unter Vorlage einer Tagessordnung mindestens zweimal im Jahr schriftlich ein. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Sitzung sollten mindestens 10 Tage liegen.
- Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist das Entscheidungsgremium zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

§ 1 Aufgaben des Entscheidungsgremiums

Das Entscheidungsgremium ist Bindeglied zwischen dem künftigen in das Vereinsregister eingetragenen und damit rechtsfähigen Verein ISG Monschau Zukunft mit Geschichte und der Verwaltung sowie den politischen Gremien der Stadt Monschau. Es entscheidet über die Maßnahmen und Projekte des Verfügungsfonds. Es ist insbesondere verantwortlich für die Anwendung und die anfallenden organisatorischen und administrativen Arbeiten im Rahmen des Verfügungsfonds (derzeit Ziffer 14 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung).

§ 2 Zusammensetzung

- Das Entscheidungsgremium soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Mitglieder der Immobilien- und Standortgemeinschaft und Interessen in der Stadt Monschau abbilden. Es setzt sich zusammen aus sieben Vertretern der Privaten, davon möglichst:
 - ein Vertreter der Eigentümer
 - ein Vertreter der Einzelhändler
 - ein Vertreter der Gastronomen
 - ein Vertreter des sonstigen Gewerbes
 - ein Vertreter der Kreditinstitute
 - ein Vertreter der Anwohner
 - ein Vertreter aus dem Vorstand der ISG MonschauDie Vertreter der Privaten werden von dem zur Zeit vor der Eintragung in das Vereinsregister stehenden Verein ISG Monschau – Zukunft mit Geschichte vorgeschlagen.
- Benannt werden zudem:
 - zwei Vertreter der Stadt Monschau und
 - ein Vertreter des Tourismus, repräsentiert durch die Monschau-Touristik GmbH.Die Vertreter der Privaten werden von dem zur Zeit vor der Eintragung in das Vereinsregister stehenden Verein ISG Monschau – Zukunft mit Geschichte vorgeschlagen.
- Für jedes Mitglied des Entscheidungsgremiums ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Das Ersatzmitglied vertritt das Mitglied bei dessen Verhinderung.
- Die Vertreter des Entscheidungsgremiums werden – mit Ausnahme der städtischen Vertreter und der Monschau-Touristik GmbH – von der Mitgliederversammlung des vor der Eintragung in das Vereinsregister stehenden Vereins ISG Monschau – Zukunft mit Geschichte für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mitglieder und Ersatzmitglieder des Entscheidungsgremiums bleiben bis zur Neuwahl in ihrem Amt.

§ 5 Geschäftsführung, Kassenverwaltung

Die Geschäftsführung für das Entscheidungsgremium ist dem Verein ISG Monschau – Zukunft mit Geschichte nach Eintragung und Erfüllung der Rechtsfähigkeit zu übertragen. Die Geschäftsführung unterstützt den Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums und verwaltet den Verfügungsfonds. Dazu zählt auch das Führen der Kasse.

§ 6 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins ISG Monschau – Zukunft mit Geschichte und vom Rat der Stadt Monschau beschlossen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss des Rates der Stadt Monschau und der Mitgliederversammlung des Vereins ISG Monschau – Zukunft mit Geschichte am x. November in Kraft.

Förderausschlüsse sind begründet, wenn ...

- Maßnahmen bereits begonnen wurden oder abgeschlossen sind.
- Maßnahmen anderweitig gefördert werden können (Vermeidung von Doppelförderungen).
- Marketingaktionen und Veranstaltungen der Gewinnerzielung dienen.
- Maßnahmen zu den Pflichtaufgaben der Stadt Monschau gehören.
- laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers/der Antragstellerin gedeckt werden.
- Personalkosten des Antragstellers/der Antragstellerin ersetzt werden.
- Maßnahmen auch ohne Förderung durchführbar sind.
- Kosten gefördert werden, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

6. Art, Form und Höhe der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt als verlorener Zuschuss.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus öffentlichen Finanzmitteln der Städtebauförderung (jeweils zusammenge setzt aus dem im jeweiligen Zuwendungsbereich an die Stadt Monschau genannten Bundes- und Landesanteilen und dem städtischen Eigenanteil) und zu 50 % aus privaten Mitteln zusammen.

Die unter 3.3 beispielhaft genannten konsumtiven Maßnahmen dürfen ausschließlich aus den Mitteln außerhalb der Förderung finanziert werden. Mit öffentlichen Mitteln werden maximal 50 % der anerkannten Kosten für investive und investitionsvorbereitende Maßnahmen gefördert.

Der Zuschuss darf einen Betrag von 10.000 EUR (brutto) pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn eine Durchführung der Maßnahme im besonderen städtischen Interesse liegt. Ausnahmen können auf Antrag durch das den Verfügungsfonds verwaltende Entscheidungsgremium festgelegt werden.

Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden. Die Hälfte der zur Verfügung stehenden Mittel des Verfügungsfonds sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Stadt Monschau. Eine öffentliche Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der Verfügung stehenden städtischen Haushaltsmittel.

7. Antragsberechtigte/Antragsstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, wie z. B.:

- Einzelpersonen
 - Unternehmen
 - Vereine und Bürgerinitiativen
 - Verbände
 - Gemeinnützige Träger
 - Öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
- Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs vor der Eintragung in das Vereinsregister des Antragstellers/der Antragstellerin in der Altstadt oder Mitgliedschaft in dem Sitz der Antrag bevorzugt.

Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsführung des Verfügungsfonds einzureichen. Folgende Angaben sind dabei zu tägeln:

- Antragsteller (Name, Institution, Kontaktdaten, Kontoverbindung)
- Kurzdarstellung des Projektziels, des Nutzens sowie der Auswirkungen für die Altstadt Monschau
- Maßnahmenbeschreibung, ggfs. mit erläuternden Bildbeispielen, Fotos vom Projektort
- Darstellung möglicher Kooperationspartner
- Geplanter Durchführungszeitraum
- Darstellung der Kosten der Maßnahme
- Geplante Öffentlichkeitsarbeit

Ein entsprechendes Formular mit weiteren Hinweisen ist bei der Geschäftsführung des Verfügungsfonds zu erhalten.

8. Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verein ISG Monschau – Zukunft mit Geschichte e.V. übernimmt nach Erlangung der uneingeschränkten Rechtsfähigkeit die Geschäftsführung und verwaltet die Kasse für den Verfügungsfonds – in enger Abstimmung mit dem Entscheidungsgremium als lokalem Vergabegremium.

9. Entscheidungsgremium

Das Entscheidungsgremium setzt sich aus privaten Akteuren, vorgeschlagen von dem vor der Eintragung in das Vereinsregister stehenden Verein ISG Monschau – Zukunft mit Geschichte sowie Vertretern aus Politik und Verwaltung der Stadt Monschau zusammen. Das Entscheidungsgremium kann kurzfristig für Entscheidungen zusammenkommen und nach pflichtgemäßem Ermessen Mittel vergeben. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele des städtebaulichen Entwicklungskonzepts für die historische Altstadt von Monschau 2014-2018 (Fassung Stand 2013).

Im Rahmen einer nicht-öffentlichen Sitzung entscheidet das Entscheidungs-/Vergabegremium über die Forderung der beantragten Mittel und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Die Einberufung des Entscheidungsgremiums erfolgt durch die Geschäftsführung des Verfügungsfonds in Abhängigkeit von den vorliegenden Forderanträgen.

Stimmrecht zur Förderung der Projekte haben nur die Mitglieder des Entscheidungsgremiums. Jedes Mitglied des Entscheidungsgremiums hat einen Stellvertreter.

Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die Entscheidung fällt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Entscheidungen über Projekte, in die ein / mehrere Mitglied/er des Vergabegremiums einbezogen oder Antragsteller sind, wird dem/n Betreffenden kein Stimmrecht erteilt.

Die/Der Antragsteller/in kann und soll beratend an der Sitzung des Entscheidungsgremiums teilnehmen.

Das Handeln des Entscheidungsgremiums ist in der „Geschäftsordnung für das Entscheidungsgremium“ zum Verfügungsfonds der Monschauer Altstadt“ festgelegt.

10. Mittelbewährung, Verfahren und Abrechnung

Förderanträge nach diesen Richtlinien sind schriftlich an die Geschäftsführung des Verfügungsfonds zu stellen. Die Festsetzung des Förderbeitrags erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung, die mit Einreichung des Förderantrags vorzulegen ist.

Der Zuschuss wird auf Grundlage der Entscheidung des Entscheidungsgremiums durch schriftliche Vereinbarung mit dem/der Antragsteller/Antragstellerin gewährt. Nach Abschluss der Vereinbarung dürfen Änderungen der Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Geschäftsführung des Verfügungsfonds erfolgen.

Auf Antrag kann die Geschäftsführung des Verfügungsfonds in Abstimmung mit der Stadt Monschau dem Beginn einer Maßnahme vor Abschluss der Vereinbarung zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden. Der/die Zuwendungsempfänger/in hat der Geschäftsführung des Verfügungsfonds bis zum Abschluss jederzeit zu ermöglichen, die geförderten Projekte in Augenschein zu nehmen und die für die Forderung maßgeblichen Unterlagen einzusehen.

Der/die Antragsteller/in hat der Geschäftsführung des Verfügungsfonds innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Projekte die Fertigstellung anzulegen und die entstandenen Kosten mit einem Verwendungs nachweis in qualifizierter Form nachzuweisen.

Als Grundlage für eine Auszahlung sind folgende Unterlagen als Verwendungsnachweis notwendig:

- Ein schriftlicher Bericht über die Maßnahme mit Fotodokumentation (mindestens 5 Fotos)
- Belege über die erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Presseinformation, Zeitungsausschnitte)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungs nachweises. Die Vorlage der Unterlagen erfolgt bei der geschäftsführenden Instanz, die den Verwendungs nachweis prüft und in Folge an die Stadt Monschau weiterleitet.

Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die in der Vereinbarung zugrunde gelegten Kosten, ist der Zuschuss durch Änderung der Vereinbarung entsprechend zu reduzieren. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht.

Zwischenzahlungen sollen nur geleistet werden, wenn die Maßnahme im besonderen städtischen Interesse liegt, eine Durchführung andernfalls nicht möglich wäre, und nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Im Fall des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder im Fall falscher Angaben des/der Antragstellers/Antragstellerin kann die Vereinbarung – auch nach Auszahlung des Zuschusses – durch die Geschäftsführung des Verfügungsfonds widerufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirkamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage der Feststellung.

11. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht; das Entscheidungsgremium entscheidet über Anträge aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

12. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen wie z. B. Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände beträgt fünf Jahre und ist vom Maßnahmenträger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet eine zweckentsprechende Nutzung sowie die Neubeschaffung bei Verlust. Gleichermaßen gilt für investive Maßnahmen an baulichen Anlagen, d.h. dauerhafte Veränderungen an Gebäuden oder Gebäudeteilen oder auf Grundstücken, jedoch beträgt die Zweckbindungsfrist 10 Jahre.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung bis auf Widerruf in Kraft.